

**Kurzerläuterung
zum geplanten Neubau der
380-kV-Hochspannungsfreileitung
Osterath - Gohrpunkt
und der
110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung
Gohrpunkt – Rommerskirchen**

1 Vorbemerkung: Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das 220-/380-kV-Höchstspannungsnetz ermöglicht einen überregionalen Stromtransport und trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit bei. Es stellt eine effiziente, netzbetreiber- und länderübergreifende Vernetzung zwischen einzelnen Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkten dar.

Die heutigen und zukünftigen Anforderungen an das 220-/380-kV-Höchstspannungsnetz der deutschen und europäischen Energieversorger sind geprägt durch einen ansteigenden Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen. Während in der Vergangenheit die Struktur des Transportnetzes durch eine verbrauchsnahe Erzeugung geprägt war, erfolgt gegenwärtig eine zunehmende räumliche Verschiebung von Erzeugung und Verbrauch in Nord-Süd-Richtung. Hintergrund hierfür ist die zunehmende Einspeisung von Windenergie in Küstennähe, aber auch der sich ändernde Kraftwerkspark in Deutschland, beispielsweise durch den Zubau von konventionellen Kraftwerken im Ruhrgebiet und an der Nordseeküste. Der dort erzeugte Strom muss bis in die süddeutschen Verbrauchszentren transportiert werden.

Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit eines Netzausbaus. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die RWE Transportnetz Strom GmbH, ihr 380-kV-Höchstspannungsnetz zu erweitern. Ein Bestandteil diese Maßnahme ist die geplante 380-kV-Netzverstärkung auf der Achse Diele (E.ON-Netz) – Meppen – Wesel/Niederrhein – Uffort – Osterath – Gohr – Rommerskirchen – Sechtem – Weißenthurm (vgl. Abbildung 1).

Der geplante Netzausbau stellt auch einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung dar, das heißt, die Senkung des CO₂-Ausstoßes durch den Ausbau der Windstromerzeugung an den norddeutschen Küsten. Diese hat deshalb den o.g. Netzausbau in Ihrem Bedarfsplan zum beschleunigten Ausbau der Hochspannungsnetze aufgenommen.

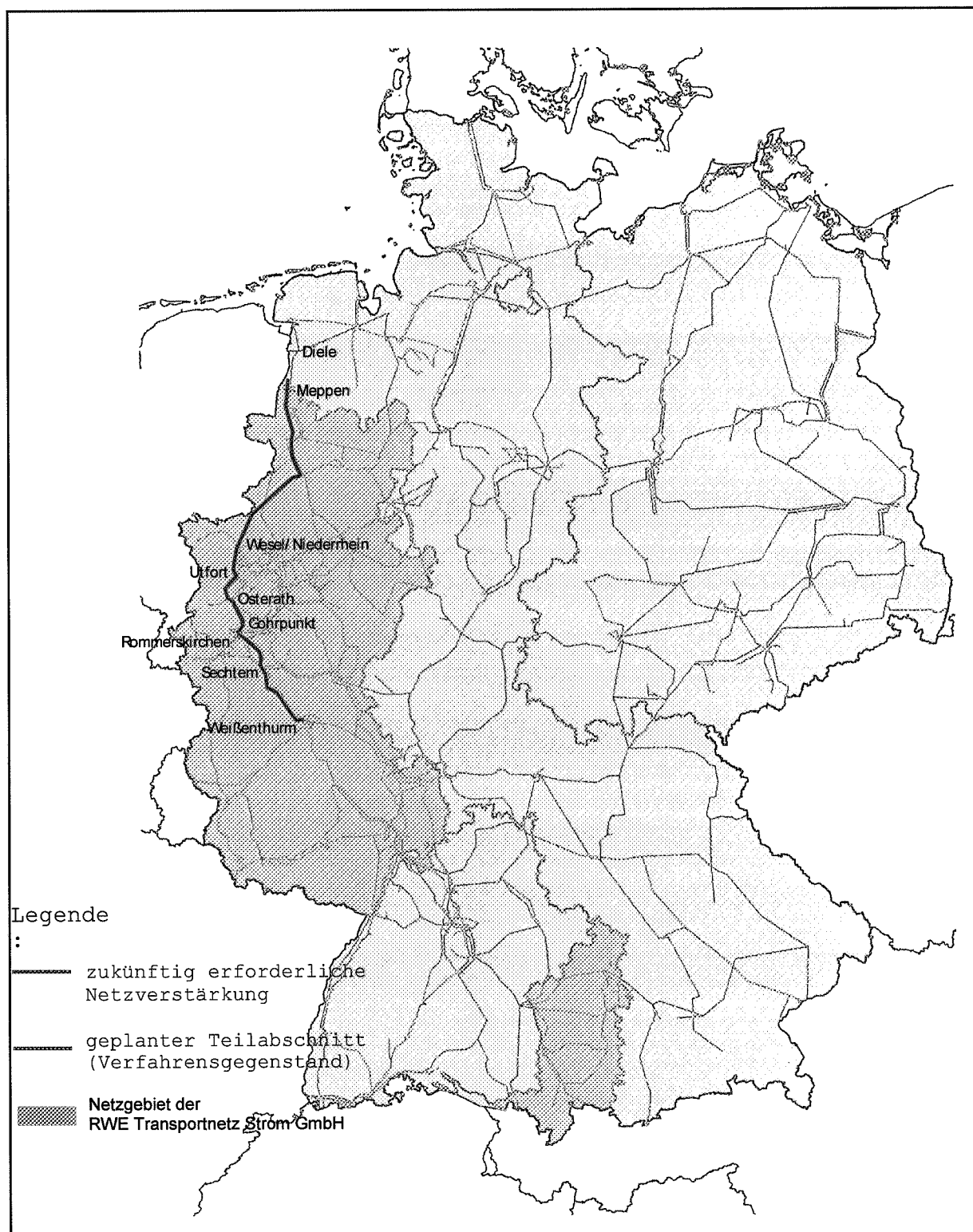


Abbildung 1: Geplantes Vorhaben im energiewirtschaftlichen Gesamtzusammenhang

————— geplante 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung,
 bzw. geplante 380-kV-Hochspannungsfreileitung
 - - - - - geplante Demontage 220-kV-Hochspannungsfreileitung
 geplante Demontage 110-kV-Hochspannungsfreileitung
 ————— bestehende Hochspannungsfreileitungen
 ■ bestehende Umspannanlagen (UA)

UA St. Tönis
 A 44
 Stadt Meerbusch
 A 57
 UA Osterath
 Bl. 4588
 Bl. 2342
 Bl. 4206
 Bl. 9106
 Pkt. Rottfeld
 UA Holzbüttgen
 Stadt Kaarst
 Pkt. Neusser Furth
 Pkt. Bauerbahn
 UA Neuss/
 Jülicherstr.
 Pkt. Krelltz
 A 46
 Bl. 2302
 Bl. 4206
 Bl. 4570
 Stadt Neuss
 Rhein
 A 45
 Stadt Dormagen
 Rhein-Kreis-Neuss
 Stadt Grevenbroich
 UA Erftwerk
 A 540
 UA Gohrpunkt
 Bl. 4207
 Bl. 4570
 Bl. 4570
 Bl. 4207
 Pkt. Stommeln Nord
 Gemeinde Rommerskirchen
 UA Rommers-
 kirchen
 Stadt Pulheim
 Rhein-Erft-Kreis
 Stadt Bergheim
 Regierungsbezirk
 Düsseldorf
 Regierungsbezirk
 Köln
 A 57
 UA Sechtem
 A 61

Abbildung 2: Schemazeichnung zum geplanten Vorhaben

2.1 Leitungsneubau zwischen Osterath und Rommerskirchen

Die im Absatz 1 beschriebene Erweiterung des Transportnetzes wird in einzelne Ausbauabschnitte unterteilt. Um die neue Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten, wird der Neubau überwiegend an Stelle oder entlang zu bestehenden Hochspannungsfreileitungen geplant. Im Folgenden wird der Abschnitt von der UA Osterath über die UA Gohrpunkt bis zur UA Rommerskirchen beschrieben.

2.1.1 Abschnitt: Osterath - Gohrpunkt

In dem ca. 20 km langen Trassenabschnitt zwischen der UA Osterath und UA Gohrpunkt betreiben die RWE Transportnetz Strom GmbH (RWE TSO) und die RWE Rhein-Ruhr AG (RWE RR) derzeit folgende Freileitungen:

- 110-/220-/380-kV-Leitung Gohrpunkt - Osterath, Bl. 4588 (6 km, RWE TSO), sie geht über in die
220-/380-kV-Leitung Rommerskirchen – Osterath, Bl. 4570 (14 km, RWE TSO)
- 220-kV-Leitung Rommerskirchen – Osterath, Bl. 2302 (RWE TSO)
- 110-kV-Leitung Brauweiler – Osterath, Bl. 0006, (6 km, RWE RR)

Hiervon sollen die Bl. 2302 und die Bl. 0006 zukünftig entfallen und durch die geplante 380-kV-Hochspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt, Bl. 4206, im gleichen Trassenraum ersetzt werden.

2.1.2 Abschnitt: Gohrpunkt - Rommerskirchen

In dem ca. 10 km langen Trassenabschnitt zwischen der UA Gohrpunkt und der UA Rommerskirchen betreibt die RWE Transportnetz Strom GmbH (RWE TSO) derzeit die folgende Freileitung:

- 220-/380-kV-Leitung Rommerskirchen – Osterath, Bl. 4570 (RWE TSO)

Dieser Trassenabschnitt soll durch die geplante 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen, Bl. 4207, als Parallelneubau ergänzt werden. Im Rahmen der Trassenoptimierung soll die geplante Leitung nach derzeitiger Planung

zwei 110-kV-Stromkreise für den Verteilnetzbetreiber RWE Rhein-Ruhr AG mit aufnehmen. Hier ist die Nutzung des Trassenraumes einer 220-kV-Freileitung vorgesehen, die im Jahr 2003 demontiert wurde.

3 Inanspruchnahme von Grundstücken

Der Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Freileitung ist ohne die Inanspruchnahme privater Grundstücke nicht möglich. Die Inanspruchnahme umfasst die Errichtung von Leitungsmasten und die Überspannung von Grundstücksflächen mit Leiterseilen innerhalb eines grundbuchlich zu sichernden Leitungsschutzstreifens. Diese Inanspruchnahme der Grundstücke ist grundsätzlich entschädigungspflichtig.

Daher werden mit jedem betroffenen Grundstückseigentümer privatrechtliche Verhandlungen über die Inanspruchnahme seines Grundstücks geführt.

4 Erforderliches Genehmigungsverfahren

Für den Leitungsbau muss zusätzlich zu den privatrechtlichen Verhandlungen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Hierin wird über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden.

Das Planfeststellungsverfahren wird von den zuständigen Bezirksregierungen durchgeführt und soll nach derzeitiger Planung Anfang 2010 beginnen. Es lässt sich grob in zwei Verfahrensabschnitte einteilen. Im ersten Abschnitt (Anhörungsverfahren) werden die Pläne vor Ort ausgelegt und anschließend erörtert. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. In dem zweiten Verfahrensabschnitt (Beschlussverfahren) wägt die Planfeststellungsbehörde die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander ab und erlässt den Planfeststellungsbeschluss.

Der Planfeststellungsbeschluss bündelt alle die für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Befreiungen und Auflagen.